

Thesen zum Inklusionsverständnis des christlichen Glaubens und den Folgerungen für den Bereich der Bildung

Gliederung des Thesenpapiers:

- Zum Inklusionsverständnis des christlichen Glaubens (Thesen 1-5)
- Inklusion als aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Aufgabe (Thesen 6-15)
- Beispiele aus dem Bereich der kirchlichen Praxis
- Inklusion als unabschließbare Aufgabe in Kirche und Gesellschaft (Thesen 16-20)

Zum Inklusionsverständnis des christlichen Glaubens

1. Inklusion ist eine wesentliche Dimension christlichen Handelns. Denn Gott „... will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1. Timotheus 2,4). Die christliche Ethik ist zutiefst durch das Prinzip der Nächsten-, Geschwister- und Feindesliebe geprägt. Liebe aber hat niemals einen exkludierenden¹, vielmehr immer inkludierenden Charakter.
2. Dabei bildet „Gottes Inklusion“ nicht nur das „diakonische Maß“² des christlichen Handelns, sondern seine Liebe zu uns Menschen ist die Grundlage für unser Handeln im Geist der Liebe. Gottes Inklusion macht demnach inklusives Handeln der Menschen möglich und fordert dieses zugleich ein.
3. Gottes Inklusion hat ihren Anfang darin, dass er den Menschen „zu seinem Bilde“ (Genesis 1,27) erschafft. Er erschafft ihn als Wesen, das von vornherein durch die Kategorie der Verschiedenheit gekennzeichnet ist („schuf sie als Mann und Frau“, ebd.). Die Rede von der Menschenwürde, die auf dem Gedanken der Gottebenbildlichkeit des Menschen beruht, schließt daher von Anfang an und konstitutiv den Aspekt der Unterschiedlichkeit/Differenz ein.
4. Weil die Kirche als Leib Christi eine Einheit in der Vielheit ihrer Glieder bildet und weil dieser Leib leidet, wenn ein Glied leidet, und sich freut, wenn ein Glied sich freut (1. Korinther 12, 12ff), sind alle Christen und Christinnen in Solidarität und Liebe miteinander verbunden und dazu aufgerufen, sich gerade in ihrer Unterschiedlichkeit anzunehmen, so, wie Christus die Menschen angenommen hat (Römer 15,7).
5. Weil Gottes Liebe der ganzen Welt (Ökumene) gilt, seine Sendung an alle Menschen gerichtet ist (Mission) und der den Christenmenschen aufgetragene Liebesdienst einen diakonischen Charakter hat, ist Inklusion ein Strukturprinzip (unter anderem) des ökumenischen, missionarischen und diakonischen Handelns der Kirche.

¹ Exklusion ist Niklas Luhmann zufolge die durch Indifferenz, Rücksichtslosigkeit und Ablehnung kodierte Außenseite der Inklusion, die ihrerseits ein ganz spezifisches Verhältnis struktureller Kopplung zwischen psychischen und sozialen Systemen bezeichnet. Vgl. N. Luhmann: Die Religion der Gesellschaft, Frankfurt am Main 2000, 233.

² So lautet die Überschrift des Berichts des Vorstands des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V., vorgelegt am 31.10.2012.

Inklusion als aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Aufgabe

6. Inklusion fängt bei der Sprache an. Wer heute von „Inklusion“ spricht, muss daher sehr sensibel mit Sprache umgehen, weil bereits die verwendete Begrifflichkeit Menschen verletzen und exkludieren kann. Auch von „Behinderten“ sollte nicht einfach unreflektiert gesprochen werden.³ Aber einen begrifflichen Königsweg, der alle Missverständnisse vermeidet, scheint es derzeit leider nicht zu geben.
7. Mitunter werden die Begriffe „Integration“ und „Inklusion“ als Synonyme betrachtet. Wo dies nicht der Fall ist, und das ist die heute übliche Auffassung, sieht man Inklusion als eine Art Steigerungsform von Integration an. Im Fall der Integration bleibt die integrierte Gruppe innerhalb eines größeren Ganzen gleichsam separiert, im Fall der Inklusion ist die Trennwand zur Gesamtgruppe hingegen aufgehoben, wobei die Verschiedenheit der Menschen gewahrt bleibt.
8. Das Wort „Inklusion“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als die (das Maß der Integration noch übersteigende) Kunst des Zusammenlebens von sehr verschiedenen Menschen verstanden. Sie beinhaltet praktisch die Aufgabe, im Alltag unserer Gesellschaft Barrieren abzubauen und Menschen (mehr) Teilhabe zu ermöglichen. Das kann sich beispielsweise auf Menschen aus sozial schwachen Familien beziehen oder auf solche, die einen Migrationshintergrund haben. Oft geht es bei der Inklusionsthematik um die Teilhaben von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen.
9. Die Aufgabe der Inklusion – nicht nur, aber auch von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen⁴ – stellt die ganze Gesellschaft vor große Herausforderungen. Sie beinhaltet große Chancen und einen potenziellen Gewinn für alle Beteiligten. Denn sie kann das Leben in der Gesellschaft reicher, bunter, kreativer und lebenswerter machen. Sie stellt aber auch vor umfangreiche politische Gestaltungsaufgaben. Denn sie kostet Mühe und (auch) Geld. Gelingende Inklusion wird es niemals zum Nulltarif geben.
10. Inklusion ist nicht nur eine Aufgabe, sondern vor allem auch eine Haltung, in welcher vorurteilsbewusst mit Normen und Vielfaltsmerkmalen umgegangen wird. Die größte Barriere dabei ist meist die im Kopf der Beteiligten. Insbesondere im Bildungswesen ist in diesem Sinne ein Umdenken, ja, ein Mentalitätswandel notwendig.
11. Der Prozess der Inklusion führt – so ist die Zielrichtung des Prozesses – zu einer Gemeinschaft der Verschiedenen, in denen der Einzelne möglichst optimal gefördert wird und bestmögliche Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten findet. Auch homogene Gruppen haben natürlich ihren Sinn und ihr Recht. Sie können aber ggf. auch dazu verführen, den Einzelnen als unterschiedenes und unterscheidbares Individuum nicht mehr zu erkennen, sondern den Einzelnen über die Gruppenmerkmale zu identifizieren. Inklusion bejaht daher grundsätzlich Heterogenität.
12. Die Förderung der Einzelnen muss in der Gemeinschaft mit Anderen stattfinden können. Auch wenn es die Möglichkeit der Einzelförderung und auch der Förderung in homogenen Gruppen geben muss, ist in vielen Fällen bei der Inklusion gerade das

³ Üblich ist die Rede von „Menschen mit Behinderung(en)“ oder „Menschen mit Beeinträchtigung(en)“. Mitunter wird aber auch von „außergewöhnlich begrenzten“ oder „außergewöhnlich begabten“ Personen gesprochen. Diese beiden Redeweisen können jedoch leicht missverstanden werden.

⁴ Inklusion von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung/außergewöhnlich begabten Menschen/behinderten Personen ist gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 eine politische Gestaltungsaufgabe, der sich das föderal verfasste Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland stellen muss.

Miteinander entscheidend. In der Gruppe darf der Einzelne daher gerade nicht untergehen, sondern soll seine Individualität frei entfalten können. Jeder und jede soll sich in der Gruppe mit seinen Gaben und Fähigkeiten zum Zweck des gemeinsamen Lernens einbringen können. Kooperatives Lernen ist aber auch nicht einfach mit Gruppenarbeit gleichzusetzen, sondern kann ganz verschiedene Formen annehmen.

13. Die christlichen Kirchen als Partner des Staates sowie als freie Akteure der Zivilgesellschaft beteiligen sich an der Wahrnehmung dieser Aufgabe aktiv auf der Grundlage ihres eingangs skizzierten theologischen Verständnisses von Inklusion. Dies gilt nicht nur, aber in besonderer Weise für den Aufgabenbereich der Bildung und Erziehung von Menschen und somit für das kirchliche Handlungsfeld „Bildung“.
14. Die evangelische Kirche hat kritisch (und jederzeit auch selbstkritisch, nicht zuletzt mit Blick auf ihre Geschichte) zu prüfen, ob in ihren Bildungsangeboten und Bildungseinrichtungen für die unterschiedlichen Menschen Zugänge offen sind, Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden und Verantwortung übernommen werden kann. Dabei ist damit zu rechnen, dass in einigen Bildungsinstitutionen der Inklusionsprozess bereits weiter fortgeschritten ist als in anderen und dass die konkreten Aufgaben und Herausforderungen sich je unterschiedlich stellen.
15. Der Prozess der Inklusion hat in Kirche und Gesellschaft auch Grenzen. Eine unbegrenzte Inklusion scheitert unter anderem an den Möglichkeiten der Menschen, einander anzunehmen und an stets endlichen Ressourcen, nicht zuletzt auch finanzieller Art. Auch ist damit zu rechnen, dass nicht alle Menschen sich auf den Prozess der Inklusion einlassen wollen; auch das ist zu respektieren. Das Versprechen unbegrenzter Inklusion wäre somit unrealistisch und eine Selbstüberforderung.

Beispiele aus dem Bereich der kirchlichen Praxis

Die nachfolgend skizzierten Praxisbeispiele führen in einige ausgewählte, aber möglicherweise typische Bereiche kirchlicher Praxis ein. Es wird somit keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung erhoben. Vielmehr sollen exemplarisch einige Gesichtspunkte genannt werden, die für die gegenwärtige Diskussion wichtig sein können.

- Im Blick auf kirchliche Kindertagesstätten etwa gilt, dass die pädagogische Grundhaltung, die konzeptionelle Begründung sowie die Organisationsstruktur des Trägers der Kindertageseinrichtung dem inklusiven Auftrag an Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden müssen.
- Die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen müssen in der Lage sein bzw. in die Lage versetzt werden, qualifikationsübergreifend und interdisziplinär inklusive Bildungsaufgaben umzusetzen. Die inklusionsorientierten Kompetenzen der jeweiligen (auch ergänzenden) Fachdisziplinen sind zu identifizieren und auszubauen. In der Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte müssen Module zur inklusiven Pädagogik und ihrer entsprechenden Grundhaltung und Methodik aufgenommen und regelhaft verankert werden.
- Es ist erforderlich, dass die Implementierung und Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems durch regionale Planungsgremien unterstützt werden. Hierbei könnte kirchlicherseits etwa auf Dekanatsebene agiert werden.

- Den Kindertageseinrichtungen (und analog den Tagespflegepersonen) sollte für Leistungen der Inklusion ein vom jeweiligen Bundesland gestellter Investitionsbetrag zur Verfügung stehen. Damit können betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung, wie z.B. Gestaltung der Räumlichkeiten, barrierefreie Zugänge, behindertengerechtes Sanitär und Küche, eingerichtet werden. Damit könnte auch der erforderlichen notwendigen pädagogischen Differenzierung und Kleingruppenarbeit durch entsprechende räumliche Aufteilung entsprochen werden.
- Was den schulischen Bereich angeht, ist inmitten des allgemeinbildenden Schulsystems Inklusion nötig und möglich. Das schließt aber nicht aus, sondern ein, dass auch Förderschulen auf ihre Weise dem Anliegen der Inklusion dienen können.
- Eine inklusive Schule ist eine integrative, aussonderungsfreie Reformschule, die allen ihren Kindern und Jugendlichen die individuell optimale Bildung und Erziehung vermitteln will. Jedes Kind gilt als besonderes Kind. Die große Heterogenität der Schüler und Schülerinnen wird von den Lehrpersonen einer inklusiven Schule als Selbstverständlichkeit betrachtet; Unterricht auf mehreren Niveaus findet in jeder Klasse statt. Die Regelschullehrer werden dabei von einer angemessenen Anzahl von sonderpädagogischen Fachkräften und bei Bedarf von weiteren Fachkräften unterstützt.
- Inklusive Pädagogik ist ihrem Wesen nach eine Teilhabe- und Befähigungspädagogik, die jedem Schüler und jeder Schülerin Selbstbestimmung und Partizipation ermöglicht.
- In der Praxis bedeutet Inklusion, dass pädagogische Probleme im Lehrerteam diskutiert und nicht in andere Einrichtungen verschoben werden, dass jedes Kind in der Klasse ein individualisiertes Curriculum erhält und dass die erforderlichen personellen, materiellen, finanziellen Ressourcen ohne Etikettierung einzelner Schüler pauschal einer inklusiven Schule zur Verfügung gestellt werden. Die in diesem Sinne verstandene Inklusion wird von einigen Fachleuten geradezu als neue Entwicklungsphase der Sonderpädagogik bzw. der Pädagogik generell verstanden.
- Inklusiver Religionsunterricht hat unter anderem folgende Merkmale: Er ist grundsätzlich dialogisch und kooperativ. Er ist flexibel im Hinblick auf Unterrichtsmethoden und Organisationsformen. Er akzeptiert, dass Schüler/innen unterschiedliche Ziele erreichen können. Er wird grundsätzlich als gemeinsamer Unterricht unterschiedlicher Menschen gesehen. Er lässt das Einbringen unterschiedlicher Kompetenzen zu und separiert nicht.

Inklusion als unabschließbare Aufgabe in Kirche und Gesellschaft

16. Die Inklusion aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, sozioökonomischem Hintergrund, politischer Anschauung oder sexueller Identität, realisiert sich als ein unabschließbarer Prozess. Die christlichen Kirchen beteiligen sich daran aufgrund ihres Gottes- und Menschenbildes aus voller Überzeugung und mit großem Engagement. Der Prozess selbst ist von großer Bedeutung für Kirche und Gesellschaft, weil er die Qualität des sozialen Zusammenlebens ganz verschiedener Menschen in Gesellschaft und Kirche betrifft.
17. Die Kirchenleitung der EKN ist vor diesem Hintergrund dankbar für die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie sieht in ihr eine gute Grundlage für den Fortgang

des Prozesses der Inklusion im Blick auf Menschen mit Behinderung, besonders im gesellschaftlichen und auch im kirchlichen Bildungssystem.

18. Mit dem im Jahr 2012 in die Beratungen der Kirchenleitung eingebrachten Bericht und den Empfehlungen des Runden Tisches „Inklusive Gemeindegemeinschaft“⁵ werden wichtige Anstöße für ein bedeutsames kirchliches Arbeitsfeld gegeben. Die Kirchenleitung der EKHN hat sich diese Anstöße zu Eigen gemacht und entsprechende Veränderungen auf den Weg gebracht.
19. Die Kirchenleitung ist dankbar für weitere, die unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfelder betreffende Initiativen im Raum der EKHN. Manches ist ja schon vorhanden, anderes muss erst noch auf- oder ausgebaut oder in einem guten Sinne fortgeführt werden. Als „Kirche auf dem Weg“ wird sie den Prozess der Inklusion mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch weiterhin begleiten und unterstützen. Dabei gilt: Inklusion beginnt immer schon im Kleinen, etwa mit der einfachen Information, ob ein bestimmter Raum barrierefrei ist oder nicht.
20. Die Kirchenleitung der EKHN möchte in allen kirchlichen Handlungsfeldern einen Diskurs darüber anstoßen, was Inklusion für unsere Kirche und unsere Gesellschaft bedeuten kann und welche ganz konkreten Handlungsperspektiven sich in der Gegenwart aus der grundlegenden Einsicht ergeben, dass christliches Handeln aus dem Geist der Liebe immer schon inklusiven Charakter hat.

Darmstadt, 3. September 2013

⁵ Die Anlage lag als „Bericht des Runden Tisches ‚Inklusive Gemeindegemeinschaft‘“ der Kirchenleitung der EKHN in ihrer Sitzung am 11.10.2012 vor und wurde von ihr zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung hat in der gleichen Sitzung das Referat Seelsorge und Beratung der Kirchenverwaltung und das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches beauftragt.